WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/5
Hintere Zollamtstr. 2b
1030 Wien

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| | FHP/Mag. Erich Kühnelt | 3739 | 28.03.2011 |

**Änderung des WAG 2007 und der GewO 1994 (Wertpapiervermittler)**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

## Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüßt die WKÖ die Qualitätsverbesserung der Beratungsberufe im Interesse der Professionalität des Marktes.

Kritisch sehen wir, dass Wertpapiervermittler laut Entwurf künftig nur mehr für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) tätig sein dürfen.

Die positiven Effekte dieser Einschränkung in Hinblick auf die von der Entschließung des Nationalrates vom 10.12.2008 verfolgten Ziele sind nicht ersichtlich. Die Regelung entzieht nicht nur zahlreichen Finanzdienstleistungsassistenten die wirtschaftliche Basis, sondern würde auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die WKÖ fordert daher, dass Wertpapiervermittler für alle Rechtsträger im Sinne des WAG 2007 (Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute und Versicherungen) tätig sein dürfen.

Aus grundsätzlichen Überlegungen wird die Möglichkeit der Zertifizierung als Alternative zum Befähigungsnachweis abgelehnt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

## Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

### Tätigkeit des Wertpapiervermittlers ausschließlich für WPDLU (§ 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007)

Geplant ist, dass Wertpapiervermittlern (WPV) als notwendiges Haftungsdach nur mehr Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) zur Verfügung stehen sollen und Wertpapierfirmen (WPF) sowie Kreditinstituten die Zusammenarbeit mit ihren bisherigen Partnern verboten wird.

**Praktische Konsequenzen:**

a.) **De-Facto-Abschaffung des Mehrfachvermittlers**
In Österreich arbeiten ungefähr 6.000 Finanzdienstleistungsassistenten (FDLAss), die gerne in Zukunft als Wertpapiervermittler weiterarbeiten möchten. Wenn nur WPDLU mit Wertpapiervermittlern zusammen arbeiten dürfen, werden nur 370 bis 500 Wertpapiervermittler ein Haftungsdach finden, da nur 74 WPDLU mit Wertpapiervermittlern zusammenarbeiten dürfen und diese aufgrund einer starren Umsatzgrenze in der Höhe von € 730.000,- (§ 4 Abs. 1 WAG 2007, eine Überschreitung der Umsatzgrenze ist nach Auffassung der FMA nicht erlaubt) praktisch nicht mit mehr als fünf Wertpapiervermittlern zusammenarbeiten können.

Damit könnten nur mehr wenige Prozent der ca. 6.000 Wertpapiervermittler am österreichischen Wertpapiermarkt tätig sein. Dies kommt einer Abschaffung gleich. Die meisten FDLAss arbeiten heute für Wertpapierfirmen, nicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Konsequenz ist, dass tausende FDLAss ihre Erwerbstätigkeit verlieren.

b.) **Verlust der Kundenbetreuer**
Auf Grund der massiv eingeschränkten Anzahl von Wertpapiervermittlern würden hunderttausende Kunden auf Grund dieser Regelung ihre langjährige Betreuung verlieren. Dieses Gesetz greift in langfristige Betreuungsverträge ein. Es wäre den Beratern nicht mehr möglich, die von den Anlegern gewünschte und geschätzte Dienstleistung zu erbringen.

Ein Beratungswechsel ist für den Anleger nicht nur mit einem neuen erhöhten Zeitaufwand verbunden, sondern bedeutet natürlich auch, dass Kosten entstehen, weil die individuellen Kenntnisse des Kunden beim Betreuerwechsel verloren gehen.

c.) **Einschränkung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen**
Die österreichischen Wertpapierfirmen gehören zu den am strengsten geprüften konzessionierten Unternehmen. Die strengen Organisationsbestimmungen bzw. internen Überwachungsfunktionen (Compliance, Revision, Risikomanagement), die von einer personell stark aufgestellten Finanzmarktaufsicht rigoros überprüft werden, führen zum höchst möglichen Qualitätsschutz. Es ist nicht erklärlich, warum diesen Unternehmen die Zusammenarbeit mit den bei weitem am häufigsten gewählten Partnern plötzlich verwehrt werden sollen.

Zusammenfassend wird den umsatzmäßig begrenzten und organisatorisch weniger stark aufgestellten WPDLU die Zusammenarbeit und Kontrolle der Wertpapiervermittler ex-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

klusiv aufgetragen, während den organisatorisch stark aufgestellten Wertpapierfirmen die Zusammenarbeit untersagt wird.

**d.) Einschränkung der Vertriebsstruktur von Kreditinstituten**

Da auch Kreditinstitute direkt mit Finanzdienstleistungsassistenten (zukünftigen "Wertpapiervermittlern") zusammenarbeiten, wären diese von der vorgeschlagenen Regelung ebenso wie Wertpapierfirmen betroffen, die dann nur mehr über vertraglich gebundene Vermittler (VGV) arbeiten dürften. Dies würde für manche Institute eine Einschränkung ihrer derzeitigen mobilen Vertriebsstruktur bedeuten.

**e.) Problem: Überschreiten der Höchstumsatzgrenze**

Bei Überschreitung der Höchstumsatzgrenze des WPDLUs von € 730.000,- muss dieses Unternehmen nach derzeitiger Rechtslage in eine Wertpapierfirma umgewandelt werden. Damit wäre es ihm nicht mehr erlaubt, mit seinen bisherigen Kooperationspartnern zusammen zu arbeiten. Wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen werden daher mit dem Verlust ihrer Kooperationspartner bestraft. Dies kann nicht im Sinne der Anleger sein, die dann wiederum ihre Berater verlieren.

**Rechtliche Hintergründe:**

**a.) Einschränkung europarechtlich nicht gefordert**

Die aktuelle Fassung des WAG 2007 entspricht in ihrer Umsetzung den Vorgaben der MiFID bzw. ist teilweise sogar strenger gefasst. Die MiFID hält nationale Ausnahmetatbestände klar fest und schon bisher konnte die aktuelle Regelung zum FDLAss darunter subsumiert werden. Es gibt keine Bestimmung, die besagt, dass Unternehmen, die in die Ausnahmeregelung des Art 3 Abs. 1 der RL 39/2004/EG (MiFID) fallen, nicht mit WPF oder anderen Unternehmen, die im Vollanwendungsbereich der MiFID stehen, kooperieren dürfen. Im Gegenteil: sogar der Erwägungsgrund 37 der MiFID besagt, dass Tätigkeiten von Wertpapierunternehmen außerhalb ihrer konkreten Konzession weiterhin erlaubt bleiben sollen. Zusätzlich kennt die Europäische Kommission die bestehende Umsetzung der MiFID in Österreich und hat sich niemals negativ dazu geäußert.

**b.) Regelung in Deutschland**

In Deutschland existiert die Rechtsfigur gemäß Art. 3 MiFID des "freien (Fonds) Vermittlers" (§ 2a Abs. 1 Z 7 WpHG). Dieser fällt nicht unter den deutschen Begriff des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und ist somit vom Anwendungsbereich der MiFID ausgenommen. Diesen ist ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung von Investmentvermögen zwischen Kunden und Instituten i.S.d. KWGs (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen mit Sitz im EWR, Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländische Investmentgesellschaften) gestattet.

**c.) Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes**

Diese Einschränkung führt zu einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, denn: den Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2007, deren Konzession weniger aufwändig ist als jene der Wertpapierfirmen nach § 3 WAG 2007 sowie der Kreditinstitute, wäre etwas erlaubt, das jedoch den Wertpapierfirmen und Kreditinstituten nicht erlaubt ist. Die vorgeschlagene Regelung ist daher unseres Erachtens gleichheitswidrig, entspricht nicht der grundrechtlich geschützten Erwerbsfreiheit und ist demzufolge verfassungswidrig.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Einführung dieser Regelung ist eine de-facto-Abschaffung der unabhängigen und objektiven Wertpapierberatung und bedeutet, dass Wertpapierfirmen und Kreditinstitute tausende FDLAss kündigen müssen und hunderttausende Anleger ihre Betreuung verlieren werden.

**Die WKÖ fordert daher, dass Wertpapiervermittler für alle Rechtsträger tätig sein dürfen.**

**Solidarhaftung (§ 136a Abs 6 und § 136b Abs 3 GewO)**

Die geplante Solidarhaftung erscheint als zu weitgehend. Grund ist, dass Wertpapierunternehmen damit auch dann für Erfüllungsgehilfen haften würden, wenn diese eine Geschäftsvermittlung getätigt haben, welche von diesem Unternehmen vielleicht gar nicht ausgeübt wird. Für einen Erfüllungsgehilfen, der den Anschein erweckt, für ein Unternehmen tätig zu sein, für das er gar nicht tätig geworden ist bzw. werden konnte (da das betreffende Unternehmen die Produkte gar nicht vertreibt), sollen daher nicht andere Rechtsträger haften dürfen.

In § 2 Abs. 1 Z 15 WAG wird festgehalten, dass das Unternehmen für das Verschulden der Personen, deren es sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient, gemäß § 1313a ABGB haftet. Spätestens bei Produktabschluss wird nachvollziehbar, für wen der Wertpapiervermittler tätig wird. Diese über das WAG und das AGBG hinausgehende Regelung ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

Die in § 136 Abs. 6 GewO vorgesehene Verschärfung der haftungsmäßigen Zuordnung zum Konzessionsträger (bei fehlender Offenlegung des Geschäftsherrn vor Geschäftsabschluss) wird auch in dem (seltenen) Fall problematisch sein, wenn eine Zuordnung nicht eindeutig möglich wäre, weil keine Weiterleitung des Auftrags erfolgte und daraus ein Schaden entstanden ist.

In der Praxis könnte die Solidarhaftung auch dazu führen, dass kaum Wertpapierunternehmen mit Wertpapiervermittlern, die für mehr als ein Unternehmen tätig sind, zusammenarbeiten werden (denn trotz sorgfältiger Auswahl und Ausbildung der Wertpapiervermittler besteht seitens der Konzessionsträger keine direkte Kontrollmöglichkeit). Damit würde aber die Zielsetzung des Entwurfs verfehlt.

Wir empfehlen daher die Streichung der Passagen, da die im WAG getroffenen Regelungen keine Unsicherheit betreffend Haftungszuordnung zu bestimmten Konzessionsträgern/ Kooperationspartnern erzeugt hat.

**Eine Datenbank für Wertpapiervermittler - unnötige Verwaltungskosten vermeiden**

Der Entwurf sieht zwei Registrierungspflichten für Wertpapiervermittler vor: Ein Register bei der Finanzmarktaufsicht, welches bereits besteht, und ein neu einzurichtendes Register bei der Gewerbebehörde. Dies stellt für die Gewerbebehörden, Wertpapiervermittler und Haftungsdächer eine Doppelbelastung dar, widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, die Verwaltungslasten für Unternehmen zu senken, und schafft Intransparenz für die Anleger. Die bereits etablierte Datenbank bei der FMA sollte als einzige Datenbank gestärkt und ausgebaut werden, um die Transparenz zu verbessern.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Wir schlagen vor, dass die Datenbank der FMA an die Datenbank nach der GewO insoweit angebunden wird, als dass die Gewerbeberechtigungen ebenfalls in die Datenbank der FMA einfließen. Daraus entstünde eine umfassende Abfragemöglichkeit, die mit einigen Erläuterungen versehen endlich eine tatsächliche, vollständige Transparenz bieten könnte, wer welche Finanzdienstleistungen erbringen darf. Die im Moment vorgeschlagenen zwei Register bieten jeweils nicht diese Transparenz gegenüber Anlegern, führen aber zu einer erheblichen Doppelbelastung der Wertpapiervermittler sowie der Haftungsträger.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, keine Gewerbewortlautänderung bei der Tätigkeit des Wertpapiervermittlers oder VGV vorzuschreiben und auch die Offenlegung der Vertretungsverhältnisse nicht noch zusätzlich im Gewerberegister vorzunehmen.

Ein Problem bei der Offenlegung der Vertretungsverhältnisse im Gewerberegister ist auch, dass dies durch den Gewerbetreibenden selbst zu erfolgen hat, dem ein Haftungsdach die Haftungsübernahme bescheinigen müsste. Das Register der FMA hingegen ist primär vom Wertpapierunternehmen zu befüllen, wodurch eine Zwischenschaltung des Wertpapiervermittlers nicht mehr erforderlich wird.

Dementsprechend ist es nicht mehr notwendig, dass der Wegfall aller Vertretungsverhältnisse zur Gewerbeentziehung führt, da durch das einheitliche Register der FMA bereits sicher gestellt ist, ob und für wen ein Wertpapiervermittler tätig sein darf oder nicht.

Zusammenfassend schlagen wir vor:

- Stärkung der Datenbank der FMA durch Einbindung der Daten der Gewerbehörde, dadurch:
- Entfall der Bestimmungen zur Ausnahme der Tätigkeit des Wertpapiervermittlers beim Gewerbewortlaut (§ 136a Abs. 4 GewO)
- Wegfall der Offenlegung der Vertretungsverhältnisse im Gewerberegister (§ 136a Abs 3 GewO; § 136b Abs. 2 GewO)
- Streichung der Bestimmung über den Gewerbeentzug bei Wegfall aller Vertretungsverhältnisse (§ 136a Abs. 4 GewO, § 136b Abs. 2 GewO)

**Beschränkung auf drei Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Z 15, § 3 Abs. 7 WAG 2007)**

Bereits seit über 10 Jahren gibt es keine Einschränkung, für wie viele Wertpapierunternehmen Finanzdienstleistungsassistenten tätig sein dürfen. Auch gab es bisher keine Beschwerden darüber, dass mit mehreren Wertpapierunternehmen zusammen gearbeitet werden darf.

Wertpapiervermittler sollten somit für unbegrenzt viele Rechtsträger tätig sein dürfen. Dazu ist auch die Streichung des § 3 Abs. 7 WAG neu notwendig.

**Registerführung und Provisionsanspruch (§ 94 Abs. 2 WAG 2007)**

Der Entwurf sieht vor, dass bei fehlender oder falscher Registrierung der Provisionsanspruch ex lege entfällt. Dies widerspricht dem Vergütungsprinzip des ABGB, dass für eine Tätigkeit grundsätzlich eine Entlohnung zusteht und ist daher rechtlich bedenklich.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Eintragung in öffentliche Register dient zudem dem berechtigten Informationsbegehren der Öffentlichkeit. Zur Einhaltung dieser Veröffentlichungsbestimmung dienen bereits generalpräventiv die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen in beträchtlicher Höhe, die durch die FMA selbst ausgesprochen werden können. Zudem drohen auch aufsichtsrechtliche Konsequenzen aufgrund Missachtung von notwendigen Organisationsmaßnahmen, die noch viel stärkere Konsequenzen nach sich ziehen können (Entzug der Konzession) und durch die FMA vollstreckt werden. Diese Maßnahmen sind ausreichend, um die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Eine allfällige Rückforderung von Leistungen soll daher den zivilgerichtlichen Institutionen überlassen werden.
Die bisherige Bestimmung sollte somit beibehalten bleiben.

**Verwaltungsstrafbestimmung (§ 95 Abs. 11 WAG 2007)**

Die Strafbestimmung ist mit einer Höhe von € 50.000,- (dem höchsten aufsichtsrechtlichen Verwaltungsstrafrahmen) wesentlich zu hoch und unverhältnismäßig zu den anderen Strafbestimmungen in § 94 WAG 2007. Daher soll die Strafhöhe auf max. € 10.000,- reduziert werden. Zusätzlich ist der Umfang der Tatbestände für diese Verwaltungsstrafbestimmung erheblich zu weit gefasst und ist daher zu konkretisieren.

Darüber hinaus sollte klar geregelt werden, welchem konkreten Konzessionsträger die Strafe zugeordnet werden muss. Wenn nämlich ein Wertpapiervermittler vier Kooperationen eingegangen ist, sollten die ersten drei Konzessionsträger, die rechtsgehorsam gehandelt und die Registrierung vorgenommen haben, nicht bestraft werden, da sie sich auf das Register der FMA und die Aussagen des Wertpapiervermittlers verlassen mussten. Es muss präzisiert werden, dass nur der Konzessionsträger, der einen Kooperationsvertrag eingeht, obwohl dies nach dem Register nicht mehr möglich wäre, diesem Verwaltungsstraftatbestand unterliegt.

Die Strafhöhe sollte auf max. € 10.000,- reduziert und die Haftungszuordnung klargestellt werden.

**Befähigungsnachweis (§ 136a Abs. 3 und § 136b Abs. 1 GewO)**

Gemäß den beiden genannten Bestimmungen des Entwurfes soll offensichtlich zugelassen werden, dass nicht nur die obligatorische Weiterbildung, sondern auch die Befähigungsprüfung durch eine Zertifizierung ersetzt werden kann. Den möglichen Ersatz der Befähigungsprüfung durch eine Zertifizierung lehnt die Wirtschaftskammer Österreich kategorisch ab. Die seit Jahrzehnten durch die Prüfungsstellen der Wirtschaftskammern durchgeführten Prüfungen haben ein anerkanntes Qualitätsniveau und werden laufend angepasst. Die Prüfungsstellen sind im übertragenen Wirkungsbereich als Behörden tätig.

Jede Verwässerung durch andere Zutrittsmöglichkeiten führt zu einem qualitätsverringernden Wettbewerb. Je günstiger und einfacher der Zutritt ermöglicht wird, desto beliebter eine Zertifizierungsstelle. Zusätzlich sind nicht nur einheitliche hohe Qualität, sondern auch die einheitlichen Qualifizierungsinhalte relevant.

Gerade beim Wertpapiervermittler hat der Gesetzgeber - durch den Entschließungsantrag - den Wunsch nach einer klaren und strikten Linie bei der Befähigungsprüfung geäußert. Medial und politisch wurde der Berufsstand der Finanzdienstleistungsassistenten für seine mangelnde Ausbildung kritisiert. Eine Zertifizierung und damit erhebliche Aufspaltung in etliche unterschiedliche Standards kann dem Wunsch des Gesetzgebers jedenfalls nicht entsprechen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Möglichkeit eines Ersatzes der Befähigungsprüfung durch Zertifizierungsstellen muss gestrichen werden, um die Qualifizierung auf einem einheitlich hohen Niveau sicher zu stellen.

**Weiterbildung (§ 136a Abs. 3 und § 136b Abs. 1 GewO)**

Wir begrüßen die Weiterbildungsverpflichtung. Es sollte in diesem Zusammenhang lediglich festgestellt werden, wer die Zertifizierung der Weiterbildungsstätten vornimmt und wem die Gewerbetreibenden darlegen müssen, dass diese die Weiterbildung absolviert haben. Zu beidem bietet sich der Fachverband Finanzdienstleister an, da im Entwurf bereits die Erstellung des Curriculums sinnvollerweise dem Fachverband Finanzdienstleister aufgetragen wurde. Jedenfalls ist eine Feststellung notwendig, wer für beide Angelegenheiten zuständig ist, um ein einheitlich hohes Niveau sicher zu stellen und die Verwaltung klar zu regeln.

In diesem Zusammenhang sollten jedenfalls auch die bewährten Ausbildungseinrichtungen der der Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen herangezogen werden können.

Viele Rechtsträger sind dazu übergegangen, interne Ausbildungsakademien zu etablieren, deren Absolvierung Voraussetzung für das tätig werden für den Rechtsträger ist. Es erscheint zwar verständlich, dass Schulungen unabhängig gestaltet werden sollen, jedoch ist die Regelung, nur mehr externe Ausbildungen zuzulassen, nicht nachvollziehbar. Es sollte hierbei auch auf interne Schulungen Bedacht genommen werden.
Wir weisen darauf hin, dass der Umfang der Weiterbildung in einem realistischen Ausmaß gestaltet sein muss.

**Ausnahme der Tätigkeit des Wertpapiervermittlers beim Gewerbewortlaut der Gewerblichen Vermögensberatung (§ 136a Abs. 4 GewO)**

Ist ein Gewerblicher Vermögensberater als vertraglich gebundener Vermittler (VGV) tätig, soll bereits im Gewerbewortlaut die Tätigkeit als Wertpapiervermittler (WPV) ausgeschlossen werden, da ein Gewerblicher Vermögensberater grundsätzlich (lt. Entwurf) nicht gleichzeitig vertraglich gebundener Vermittler und Wertpapiervermittler sein darf. Daraus würde sich zB folgender Gewerbewortlaut ergeben: „Gewerblicher Vermögensberater mit Lebens- und Unfallversicherung in der Form Versicherungsmakler ohne Wertpapiervermittler". Die Gewerbebezeichnung ist aber irreführend, da ein Gewerblicher Vermögensberater als vertraglich gebundener Vermittler zur Wertpapierberatung und -vermittlung im Namen und auf Rechnung eines Rechtsträgers befugt ist.

Dies würde zu untragbaren Gewerbewortlauten führen. Daher ist diese Bestimmung zu streichen. Es ist nicht notwendig, dass diese Ausnahme im Gewerbewortlaut vorgenommen wird, da die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler sowieso erst nach Eintragung in das Register der FMA möglich ist (§ 4 Abs. 7, § 28 Abs. 4 WAG 2007 - Entwurf). Außerdem ist sogar geplant, dass die Nichteintragung mit einem Anspruchsverlust der Provision belegt wird. Für Konsumenten ist es daher eindeutig erkennbar, in welcher Form die Tätigkeit ausgeübt wird. Zudem bietet auch das einheitliche FMA-Register eine transparente Kontrolle.

Sollte diese Regelung unbedingt notwendig erscheinen, ist unser Vorschlag beim Gewerbe anzuhängen, in welcher Form der Gewerbewortlaut gewählt ist: „Wertpapiervermittler" oder „vertraglich gebundener Vermittler". Anzumerken ist jedoch, dass dieser Vorschlag zu einer erheb-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

lichen Verwaltungserhöhung der Wertpapierdienstleister sowie der Gewerbebehörde führen würde.

**Nachweispflicht (§ 136a Abs. 3 GewO)**

Die Nachweispflicht geht insofern zu weit, als damit initiiert wird, dass Gewerbliche Vermögensberater, die die ausführlichste Wertpapierprüfung gemacht haben, jetzt eine weniger weitreichende Prüfung des Wertpapiervermittlers mit geringerem Inhalt nachholen sollten. Wir regen daher eine Formulierung an, die sicherstellt, dass nur Gewerbliche Vermögensberater, die eine geeignete Qualifizierung erbracht haben, diese Tätigkeit ausüben dürfen ohne bereits vollqualifizierten Vermögensberatern eine Prüfung abzuverlangen.

Gewerbliche Vermögensberater sollten daher zu keiner weiteren Vorlage ihrer Befähigung verpflichtet werden, da die Befähigungsprüfung bereits weitreichender ist als jener Ausbildungsnachweis des Wertpapiervermittlers.

Die Forderung, dass das Vertretungsverhältnis vor Eintragung ins Gewerberegister vorliegen muss, kann in der Praxis zu Komplikationen führen. Der ordentliche Auftraggeber wird sich vor Eingehen eines Vertretungsverhältnisses von der Gewerbeberechtigung und der Eintragung ins Gewerberegister seines Vermittlers überzeugen müssen. Hier wäre die Reihenfolge abzuändern. Wir gehen davon aus, dass der Wertpapiervermittler für die Meldung an das Register verantwortlich ist.

**Haftpflichtversicherung (§ 136a Abs. 7 GewO)**

Die geplante Haftpflichtversicherung von € 100.000,- pro Schadensfall ohne Deckelung ist am Versicherungsmarkt nicht erhältlich und entspricht nicht den Vorgaben in ähnlichen europäischen Regelungen. Dies sollte daher in eine Haftpflichtversicherung analog zur jener der Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsvermittler (insgesamt 1,5 Millionen je Schadensfall nicht mehr als 1 Million) abgeändert werden, um überhaupt zu ermöglichen, einen gesetzlich geforderten Versicherungsschutz zu erhalten. Es gibt für keine Berufshaftpflichtversicherung (auch nicht für Ärzte oder Notare) eine unlimitierte Haftung.

Notwendig ist daher die Einführung eines Versicherungsschutzes mit Deckelung analog zu Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsvermittlern.

**§ 138 Abs. 4 - Versicherungsvermittler**

Die Bundessparte Handel spricht sich gegen eine Streichung des § 138 Abs. 4 aus, es besteht aber seitens dieser Bundessparte Verständnis dafür, dass der Gewerbeumfang der Versicherungsvermittler in § 138 Abs. 4 an die verschärften Bedingungen der vorgeschlagenen §§ 136a und b GewO angepasst werden müsste. Weiters führt die Bundessparte Handel aus:

> Die Abnahme der Befähigungsprüfung bzw. der Weiterbildungsprüfungen für Wertpapiervermittler alle drei Jahre soll dem Entwurf nach durch eine „unabhängige Ausbildungsinstitution“ erfolgen. Als beispielsweise angeführte „übergeordnete gesetzliche Berufsvertretung“ muss für die Berechtigung nach § 138 Abs. 4 GewO auch dem Bundesgremium Versicherungsagenten die Prüfungskompetenz zukommen. Ebenso wie derzeit die Prüfungsabnahme für Gewerbliche Vermögensberater für den Bereich „Vermittlung von Unfall- und Lebensversicherungen“ durch den Fachverband Finanzdienstleister erfolgt, muss dies laut Bundessparte Handel auch für das Bundesgremium Versicherungsagenten hinsichtlich des Wertpapierbereichs (iSv §138 Abs. 4 GewO) gewährleistet sein. Im Übrigen wären natürlich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

die Inhalte bzw. Bedingungen für die Weiterbildungsschulungen und -prüfungen im Ausmaß von 40 Stunden näher zu spezifizieren.
Die im Entwurf in § 376 GewO für Finanzdienstleistungsassistenten vorgesehene Übergangsfrist bis 30. Juni 2013 muss laut Bundessparte Handel auch für Versicherungsagenten gelten, um den fehlenden Teil des Befähigungsnachweises für Versicherungsagenten bei der Behörde nachweisen zu können.
Die Bundessparte Information und Consulting merkt dazu an, dass, sofern dem Anliegen der Bundessparte Handel näher getreten wird, aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes auch die Versicherungsmakler mittels „Upgrading" ihrer Zugangsvoraussetzungen selbiges Recht zukommen müsste.

**Gewerbliche Vermögensberater als WPV und VGV (§ 28 Abs. 9 WAG 2007)**

Um die Flexibilität von Gewerbetreibenden der gewerblichen Vermögensberatung im Sinne einer bestmöglichen Konsumentenberatung nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass vertraglich gebundene Vermittler (VGV) zugleich Wertpapiervermittler (WPV) sein dürfen. Dies entspricht auch dem Erwägungsgrund 37 der MiFID (RL 2004/39/EG).

Gewerbliche Vermögensberater sollten somit gleichzeitig als vertraglich gebundene Vermittler und als Wertpapiervermittler tätig sein dürfen.

**Eintragung einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (§ 365b Abs. 1 Z 9, letzter Satz GewO)**

Wir gehen davon aus, dass die geplante Eintragung einer Haftungsabsicherung (gemeint ist wohl eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung) bei Immobilientreuhändern gem. § 117 (7) GewO in das Gewerberegister nur einen deklaratorischen Charakter haben kann.

**In-Kraft-Treten und Übergangsfrist (§ 108 Abs. 10 WAG 2007, § 382 Abs. 47 GewO)**

Die Übergangsfrist ist von 30. Juni 2011 bis 30. Juni 2013 vorgesehen. Bei einem etwaigen späteren Beschluss des Gesetzes ist die Übergangsfrist unbedingt anzupassen. Ergänzend wird angemerkt, dass die Erklärung der Übergangsfrist - in den erläuternden Bemerkungen - missverständlich ist und wir bitten um Neuformulierung der Erläuterungen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

## Weitere Anliegen

*Entfall der Umsatzgrenze bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen*

Im Rahmen der Begutachtung forderte die Bundessparte Information und Consulting einen Entfall der Umsatzgrenze für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und führte dazu aus:

> Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen besteht seit 1.1.1998 unverändert eine Umsatzgrenze in der Höhe von € 730.000,--. Die Umsatzgrenze führt in der Praxis häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten und stellt ein erhebliches Wirtschaftshindernis für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen dar. Unternehmen an der Schwelle fürchten die Überschreitung der Umsatzgrenze, da diese mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Die Legitimationsbasis von Unternehmen, die diese Schwelle überschreiten, ist unklar. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen bei Überschreitung einen Antrag auf Konzessionserteilung als Wertpapierfirma stellen. Das folgende Konzessionsverfahren dauert zumindest sechs Monate und stellt für das Unternehmen einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand dar. In dieser Zeit hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund der Umsatzgrenze keine gesetzliche Konzessionsbasis. In der Praxis akzeptiert die FMA zwar ein Weiterführen des Geschäftsbetriebes, gesetzlich gesichert ist dies aber nicht.
>
> Zusätzlich sieht der Entwurf vor, dass Wertpapiervermittler künftig nur noch für Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig werden dürfen. Damit wird die Umsatzgrenze zu einem noch größeren Problem. In der Praxis könnten nur mehr wenige hundert der vielen tausend Wertpapiervermittler ein Haftungsdach finden. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die im Gegensatz zu Wertpapierfirmen erheblich öfter angesprochen werden, ob sie Partner aufnehmen, wird die Umsatzgrenze sehr rasch zu einem Wachstumsstopp führen.
>
> Ein Überschreiten der Umsatzgrenze bedeutet damit nicht nur den bereits beschriebenen Mehraufwand, sondern dass mit den bestehenden Wertpapiervermittlern nicht mehr zusammengearbeitet werden darf. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann sich daher entscheiden, entweder gute Berater abzulehnen oder zu kündigen, oder eine größere Konzession (der Wertpapierfirma) anzunehmen und dadurch auf gute, qualifizierte und weitergebildete Vermittler verzichten zu müssen. Diese Loose-Loose-Situation kann nur durch die Abschaffung der Umsatzgrenze vermieden werden. Die Umsatzgrenze ist europarechtlich nicht vorgesehen und existiert weder in dieser noch in einer anderen Form in anderen europäischen Mitgliedsstaaten.
>
> Der durch das Gesetz zwingend notwendigen Wechsel der Berater und/oder Kündigung einzelner Berater schaden insbesondere auch dem Anleger, der damit den von ihm gewünschten Berater auf Dauer verliert. Ziel einer seriösen Anlageberatung ist jedoch eine langfristige, möglichst konstante Betreuung. Den Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird durch die geplanten Bedingungen verwehrt, diese Beratungsqualität zu garantieren.
>
> Die Bundessparte Information und Consulting spricht sich daher für eine ersatzlose Streichung der Umsatzgrenze aus.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Bundessparte Bank und Versicherung lehnt eine ersatzlose Streichung der Umsatzgrenze als nicht zweckdienlich ab, da Wertpapierfirmen strengeren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Aus der Sicht der Bundessparte Bank und Versicherung steht die Forderung einer Streichung der Umsatzgrenze in einem Spannungsverhältnis zu den Qualitätsstandards/Anforderungen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.